



- I. Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München

80313 München
Telefon: 089 233-39830
Telefax: 089 233-989 39830
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
05.02.2021

**Parkraumsituation Gaßnerstr. / Hippmannstr. / Romanstr. /
Hirschgartenallee**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01292 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 17.11.2020

Sehr geehrte Frau Hanusch,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 17.11.2020, mit dem Sie die Rücknahme des neu errichteten, dauerhaften absoluten Haltverbotes zu Beginn der Gaßnerstraße anregen bzw. eine Beschränkung auf maximal fünf Meter anstelle der aktuell eingerichteten ca. 20 Meter. Darüber hinaus beantragen Sie die Einführung einer „Anwohnerzone“ mit Parkausweisen.

Zu Ihrem Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1) Rücknahme oder Verkürzung des Haltverbots in der Gaßnerstraße

Zu Beginn der Gaßnerstraße endet der benutzungspflichtige Radweg. Im Anschluss wird der Radverkehr auf die Fahrbahn der Gaßnerstraße geführt. Um dem Radverkehr ein verkehrssicheres Auffahren vom Radweg auf die Fahrbahn zu ermöglichen, wurde eine Schutzmarkierung auf der Fahrbahn aufgebracht und ein absolutes Haltverbot auf die Verflechtungslänge von ca. 20 Meter errichtet.

Die Verflechtungslänge inkl. Haltverbot ist nicht nur richtlinienkonform, sondern erfüllt auch den gewünschten Zweck. Eine Rücknahme oder Verkürzung des Haltverbotes zugunsten der Schaffung von Parkraum wäre kontraproduktiv und verbietet sich.

Zu 2) Einführung einer „Anwohnerzone“ mit Parkausweisen

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen.

Aus den im Betreff genannten Straßen erreichten die Verwaltung bislang nur vereinzelt Beschwerden bezüglich der gegenwärtigen Parkplatzsituation. Das Mobilitätsreferat nimmt den vorstehenden Antrag aber in seine Arbeit mit auf und beobachtet die Situation (insb. nach der Einführung des Parklizenzgebietes „Apostelblöcke“).

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck

an KVR-GL/532 Beschlusswesen (beschlusswesen-ba.kvr@muenchen.de)

III. Austrag Termin 17.02.2021

Mit freundlichen Grüßen

gez. MOR2-2.1.1.1